

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Okeler Sandgrube"
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz,
vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okeler Sandgrube“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Stadt Syke, ca. 0,5 Kilometer nördlich der Ortschaft Okel.

Das NSG "Okeler Sandgrube" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Baggersee, der aus einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube entstanden ist. Die Ufer des Sees sind steil und wenig mit Ufervegetation bewachsen. Richtung Süden und Westen erstrecken sich angelegte Flachwasserarme. An das Gewässer anschließend befinden sich im Relief leicht bewegte, z. T. abgeschobene, unterschiedlich feuchte, durchweg nährstoffarme Sandflächen mit Pioniervegetation. Der westliche Teil des Gebiets wird von einem Laubwaldkomplex mit Nadelbaumanteil eingenommen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Okeler Sandgrube“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

1. des nährstoffarmen Baggersees,
 2. der feuchten nährstoffarmen Sandflächen mit Pioniervegetation im Uferbereich,
 3. des Mosaiks aus Kleinseggenrieden und Übergängen zur Feuchtheide,
 4. der Flachwasserzonen mit Senken und niedrigen Anhöhen als Standorte für diverse Sukzessionsstadien nährstoffarmer Feuchtbiooptypen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und der *Isoëto-Nanojuncetea* als Stillgewässer mit nährstoffarmen bis mäßig nährstoffarmen basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen Wasserschwankungen und mit einer Strandlings- und Zwergbinsen-Vegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Fadenenzian (*Cicendia filiformis*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*);
- b) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als nasse, nährstoffarme Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit einem nährstoffarmen Stillgewässer mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 5. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 6. das Befahren des Gewässers mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 9. Fischbesatzmaßnahmen und die fischereiliche Nutzung,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
 12. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des angelegten Aussichtspunktes nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Der Aussichtspunkt befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Naturschutzgebietes.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen,
 3. Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Gewässer,
 4. Erhaltung oder regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z.B. durch partielles Plaggen,
 5. Beseitigung von Neophytenbeständen.

Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Anforderungen gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutz-behörde,
 - b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okeler Sandgrube“ vom 28.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1993/Nr. 17 vom 07.07.1993, Seite 418) außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

